

i') Bereichsübergreifender Kollektivvertrag vom 12. Februar 2008 ¹⁾

Bereichsübergreifender Kollektivvertrag für den Zeitraum 2005-2008 für den normativen Teil und für den Zeitraum 2007-2008 für den wirtschaftlichen Teil

1)Kundgemacht im Beiblatt Nr. 3 zum A.BI. vom 26. Februar 2008, Nr. 9.

III. TITEL ARBEITSVERHÄLTNIS

III. Abschnitt Unterbrechungen und Aussetzung der Arbeitsleistung

Art. 38 (Personal mit befristetem Auftrag)

(1) Die Artikel 29 , 50 und 52 werden, vorbehaltlich der in den jeweiligen Bereichen vorgesehenen Sonderregelung, auch auf das Personal mit befristetem Arbeitsvertrag angewandt, das ein Dienstalster von wenigstens drei Jahren aufweisen kann und zusätzlich die Eignung für die jeweilige Einstellung in einem Auswahlverfahren erlangt hat.

(2) Die Artikel 29, 50 und 52 finden auch für das Personal mit befristetem Arbeitsvertrag und einem Dienstalster von mindestens vier Jahren Anwendung, das nicht die Möglichkeit hatte, an einem Auswahlverfahren zur Aufnahme in den Dienst bei der Herkunftskörperschaft teilzunehmen.